

- Der Jahresurlaub

Bei der Festlegung des Jahresurlaubes ist mit zu vereinbaren, daß dieser in der Regel zusammenhängend bis zum Ende des Kalenderjahres zu nehmen ist. Es sollte auch mit aufgenommen werden, daß die Diensteinheit entsprechend ihren Möglichkeiten die Führungs-IM bei der Beschaffung von Ferienplätzen des FDGB, des Reisebüros usw. unterstützt.

- Die Disziplinarmaßnahmen gegenüber den Führungs-IM bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten und der Disziplin

(z.B. Tadel, Verweis, strenger Verweis, Entpflichtung und damit Lösung des Dienstverhältnisses).

- Die Sanktionen bei schuldhaft verursachten materiellen Schäden

- Die Dauer des Dienstverhältnisses

Die Dauer des Dienstverhältnisses mit den Führungs-IM ist unbefristet. Es kann in der Regel nur in gegenseitigem Einvernehmen gelöst werden und setzt die Entpflichtung der Führungs-IM durch das MfS voraus. Die Lösung des Dienstverhältnisses kann erfolgen

- (1.) nach der Bestätigung eines begründeten Antrages der Führungs-IM durch das MfS,
- (2.) als Folge einer Entscheidung des MfS, wenn eingetretene Umstände eine weitere Zusammenarbeit auf der Grundlage der Arbeitsvereinbarung nicht mehr zulassen und
- (3.) bei schuldhafter schwerwiegender Verletzung der Pflichten (fristlos oder befristet).